

1. Allgemeines:

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen der Sonderhoff Engineering liegen diese Verkaufsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Verkaufsbedingungen bedürfen ausnahmslos der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sonderhoff Engineering. Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung dieser Verkaufsbedingungen.
- 1.2 Bestellungen gelten mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung erst dann als angenommen, wenn Sonderhoff Engineering die Bestellung schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Sonderhoff Engineering behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preis und Zahlung:

- 2.1 Die Preise verstehen sich mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den vereinbarten Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Mangels besonderer Vereinbarung ist jede Zahlung ohne jeden Abzug spesen- und portofrei an Sonderhoff Engineering zu leisten, und zwar:
- 30% bei Auftragserteilung;
 - 60% nach Abnahme der Ware, vor Auslieferung;
 - 10% innerhalb 14 Tagen nach der Endabnahme.
- 2.2 Zahlungen durch den Besteller haben unverzüglich zu erfolgen. Solange die gemäß Punkt 2.1 bei Auftragserteilung bzw. bei der Übernahme der Ware zu leistenden Zahlungen des Bestellers nicht vollständig bei Sonderhoff Engineering eingelangt sind, ist Sonderhoff Engineering zur Zurückbehaltung der gesamten Leistung berechtigt.

Ab einer Überschreitung des gemäß Punkt 2.1 die jeweilige Zahlungspflicht auslösenden Ereignisses von mehr als 14 Tagen ist Sonderhoff Engineering berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Zahlungen werden zunächst auf unbesicherte Forderungen angerechnet.

- 2.3 Der Besteller hat Sonderhoff Engineering neben den Verzugszinsen jedenfalls auch alle zur zweckentsprechenden Betreuung bzw. Einbringung der Forderung von Sonderhoff Engineering gegen den Besteller notwendigen Kosten samt den damit zusammenhängenden erforderlichen Erhebungs- und Auskunftskosten sowie allfälliger Vertretungs- und Rechtskosten zu ersetzen.
- 2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller, und zwar auch, wenn gegen diesen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Gegenansprüche des Bestellers sind bei Sonderhoff Engineering unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 3.1 Die Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Sonderhoff Engineering setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien völlig geklärt sind und der Besteller alle seine Obliegenheiten und Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistungen einer Anzahlung, vollständig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit in dem Ausmaß, in dem der Besteller seinen Obliegenheiten bzw. Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist.
- 3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die Sonderhoff Engineering durch zumutbare Sorgfalt nicht abwenden kann (dazu gehören z.B. auch Streiks, Aussperrungen sowie Verzug oder nicht ordnungsgemäße bzw. unvollständige Lieferung von Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel, sowie behördliche Maßnahmen), so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit.

Sonderhoff Engineering wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände mitteilen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während eines Annahmeverzuges des Bestellers ein oder liegen diese Umstände – zumindest überwiegend – in der Sphäre des Bestellers, bleibt er zur vollen Gegenleistung verpflichtet.

- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Sonderhoff Engineering verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Sonderhoff-Engineering ist berechtigt, den Liefergegenstand in Teillieferungen zu erbringen.

- 3.4 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Sonderhoff Engineering die Leistung nachweislich ohne einen berechtigten Grund trotz schriftlicher Nachfristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht erbringt oder die Erbringung ohne berechtigten Grund zur Gänze endgültig ablehnt oder die Erbringung zur Gänze oder die Ausführung eines nach dem Vertrag wesentlichen Teils der Lieferung endgültig unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der solchen wesentlichen Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei nachweislichem Unvermögen von Sonderhoff Engineering.

- 3.5 Kommt Sonderhoff Engineering aus einem von Sonderhoff Engineering verschuldeten Grund mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugspönale zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nachweislich nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann. Weitere Rechte wegen Lieferverzugs von Sonderhoff Engineering, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch für den Fall des Rücktritts vom Vertrag, stehen dem Besteller nicht zu.

4. Gefahrenübergang, Abnahme

- 4.1 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr vollständig auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Sonderhoff Engineering noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer infolge von Umständen, die nicht in der Sphäre von Sonderhoff Engineering liegen, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft vollständig auf den Besteller über. Zur Transportversicherung ist Sonderhoff Engineering nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

5. Eigentumsvorbehalt, Versicherung

- 5.1 Sonderhoff Engineering behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller vom Besteller gegenüber Sonderhoff Engineering geschuldeten Zahlungen vor.
- 5.2 Der Besteller darf bis zum vollständigen Eingang aller vom Besteller gegenüber Sonderhoff Engineering geschuldeten Zahlungen den Liefergegenstand ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Sonderhoff Engineering weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen über den Liefergegenstand oder einer Inanspruchnahme bzw. Zugriff des Liefergegenstandes durch Dritte hat der Besteller Sonderhoff Engineering davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 5.3 Der Besteller hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von Sonderhoff Engineering stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Bruch-, Wasser- sonstige Sachschäden zu versichern.
- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Sonderhoff Engineering auch dann zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, wenn Sonderhoff Engineering nicht vom Vertrag zurücktritt. Verletzt der Besteller eine wesentliche Vertragspflicht, ist Sonderhoff Engineering auch ohne vorheriger Mahnung berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Auch der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über den Besteller, die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichender Masse berechtigt Sonderhoff Engineering, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und/oder die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mängel sind der Sonderhoff Engineering gemäß §§ 377, 378 UGB bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung/Leistung. Die Mängelrüge oder die sonstige Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
- 6.2 Die Mangelbeseitigung ist vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserung- oder Ersatzleistung, beschränkt, wobei Sonderhoff Engineering die Wahl der Nacherfüllung zukommt. Sonderhoff Engineering hat zudem das Recht ohne Nacherfüllung dem Besteller eine angemessene Preisminderung gutzuschreiben.
- 6.3 Zur Vornahme aller Sonderhoff Engineering notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach vorheriger Verständigung Sonderhoff Engineering die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist Sonderhoff Engineering von der Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmittelbar entstehenden Kosten trägt Sonderhoff Engineering – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- 6.4 Nur in nachweislich dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei Sonderhoff Engineering von einer solchen Gefährdung sofort schriftlich zu verständigen ist – hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Sonderhoff Engineering Ersatz der notwendigen und zweckmäßigen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.5 Der Besteller hat nur dann ein Recht zur Wandlung des Vertrages, wenn Sonderhoff Engineering eine mindestens 4-wöchige Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels nachweislich fruchtlos verstreichen lässt oder ein unhebbbarer und nicht nur geringfügiger Mangel vorliegt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu, welches ansonsten ausgeschlossen bleibt.
- 6.6 Ein Gewährleistungsanspruch gegenüber Sonderhoff Engineering ist ausgeschlossen, wenn die gelieferten Gegenstände dadurch schadhaft oder mangelhaft bzw. in ihrer Funktionalität eingeschränkt werden, weil
- a) der Besteller oder ein Dritter die von Sonderhoff Engineering gelieferten Gegenstände unsachgemäß oder nachlässig behandelt, bearbeitet, verändert oder nicht ordnungsgemäß gewartet hat, insbesondere die technischen Hinweise der Sonderhoff Engineering nicht berücksichtigt, bei natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse – sofern diese nicht von Sonderhoff Engineering zu verantworten sind.
 - b) Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß und/oder ohne vorherige Zustimmung der Sonderhoff Engineering Änderungen des Liefergegenstandes vor, besteht ebenfalls keine Haftung der Sonderhoff Engineering für die daraus entstehenden Folgen.

- c) Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren spätestens nach einem Jahr ab dem Tag der Übergabe.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Sonderhoff Engineering vertraglich obliegenden Leistung entstehen, haftet Sonderhoff Engineering nur, soweit der Besteller nachweist, dass Sonderhoff Engineering oder Erfüllungsgehilfen von Sonderhoff Engineering diesen Schaden durch grobe fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten herbeigeführt haben. Für Folgeschäden – soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt –, für mittelbare Schäden, für reine Vermögensschäden oder Gewinnentgang haftet Sonderhoff Engineering nur, soweit der Besteller nachweist, dass Sonderhoff Engineering diesen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) haftet Sonderhoff Engineering bei jedem Verschulden.
- 7.2 Jede Haftung von Sonderhoff Engineering ist, ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und auf den von der Haftpflichtversicherung von Sonderhoff Engineering tatsächlich getragenen Schaden. Derzeit beträgt die Deckungssumme für Haftpflicht 10 Mio. EUR. Mit Ausnahme von Personenschäden oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Sonderhoff Engineering für alle Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit Wartungs-, Service- und Inbetriebnahmeinsätzen bzw. damit verbundenen Beratungen von Sonderhoff Engineering bzw. von Erfüllungsgehilfen von Sonderhoff Engineering entstehen, zusätzlich nur bis zur Höhe des Wertes, maximal aber der vereinbarten Abgeltung für diese Wartungs-, Service- und Inbetriebnahmeinsätze bzw. Beratungsleistungen.
- 7.3 Sämtliche über die Bestimmungen gemäß diesem Punkt 7. hinausgehenden Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- 7.4 Alle Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen Sonderhoff Engineering verjähren spätestens nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens.

8. Schutzrechtsverletzungen

- 8.1 Der Besteller hat Sonderhoff Engineering unverzüglich von allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachungen von Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Liefergegenstandes stehen, schriftlich zu unterrichten.
- 8.2 Wird Sonderhoff Engineering im Zusammenhang mit einer Schutzrechtsverletzung (insbesondere von Patenten, Marken, Geschmacks- oder Gebrauchsmustern) oder Urheberrechtsverletzung von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich angegangen, hat der Besteller Sonderhoff Engineering auf eigene Kosten bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Wunsch von Sonderhoff Engineering die allenfalls erforderlichen Modifizierungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen vorzunehmen bzw. nach Wahl von Sonderhoff Engineering dieser zu ermöglichen.
- 8.3 Der Besteller wird Sonderhoff Engineering hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Kosten wegen einer solchen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen vollkommen schad- und klaglos halten, wenn diese vom Rechteinhaber behauptete oder tatsächliche Schutzrechtsverletzungen auf eine Anweisung des Bestellers zurückgeht, sie dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat oder der Besteller sonst ein Verschulden an einer solchen Verletzung trifft.

9. Softwarenutzung

- 9.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Sonderhoff Engineering zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Sonderhoff Engineering bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtsverhältnissen, denen diese Verkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Feldkirch vereinbarter Gerichtsstand. Sonderhoff Engineering ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Solche Rechtsgeschäfte oder sonstigen Rechtsverhältnisse unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 10.2 Sonderhoff-Engineering ist berechtigt, sämtliche Daten über den und vom Vertragspartner, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.